Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

des Förderschwerpunktes

„Technische Innovationen zur Sicherung des Biomasseeinsatzes - Staubemissionsminderung für Biomassefeuerungsanlagen im Geltungsbereich der 1. BImSchV“

auf Basis des Programms zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vom 5. Oktober 2006

I. Einleitung

Der Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung kann dazu beitragen, politische Ziele der Bundesregierung und der Europäischen Union zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung zu erreichen. Die Raumwärmeerzeugung aus Biomasse soll deshalb ausgebaut werden. Bei den biogenen Brennstoffen zur Wärmeerzeugung dominiert zurzeit Holz, dessen Nutzung klimaneutral erfolgt. Dem Ausbau der Wärmeerzeugung aus Biomasse stehen jedoch der derzeit hohe Feinstaubausstoß, sowie Rauch- und Geruchsbelästigungen, insbesondere durch kleine Festbrennstofffeuerungen, entgegen. Bei der Verbrennung biogener Festbrennstoffe, meist Holz, werden Schadstoffe - und hier vorwiegend Feinstaub - emittiert. Die Entstehung der Feinstaubpartikel hängt u. a. von der Größe der Feuerung, der Verbrennungstechnik und vom Betrieb ab. Diesbezüglich in besonderem Maße problematisch sind kleine handbeschickte Öfen. Die Feinstaub-Emissionen steigen derzeit an, da aufgrund der hohen Gas- und Ölpreise wieder ältere oder technisch nicht ausgereifte, besonders emissionsträchtige Anlagen verstärkt zum Einsatz kommen.

Vor diesem Hintergrund sind technische Innovationen zur Minderung der gesundheits- und umweltschädigenden Emissionen notwendig, um rechtliche und technische Hemmnisse auf dem Gebiet der energetischen Nutzung von biogenen Festbrennstoffen abzubauen.

In Anbetracht der angestrebten Novellierung der 1. BImSchV ist davon auszugehen, dass künftig verschärfte emissionsbegrenzende Anforderungen für Feinstaub durch Feuerungsanlagen für biogene Festbrennstoffe einzuhalten sein werden.

Mit dieser Bekanntmachung sollen entsprechende technische Innovationen initiiert werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe (Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe), sowie nach Maßgabe der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Regelungen und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die Dauer der Förderung ist auf die Heizperioden der Jahre 2006/2007 und 2007/2008 beschränkt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

II. Förderfelder

Gefördert werden ausschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die neuartige technische Lösungen auf dem Gebiet:

- der Abgasreinigungstechnik und/oder
- der Optimierung des Feuerungsprozesses

für mit zugelassenen festen Biobrennstoffen befeuerte Kleinfeuerungsanlagen im Geltungsbereich der 1. BImSchV zum Gegenstand haben und zur Verbesserung des Staub-Emissionsverhaltens, insbesondere der Feinstaubemissionen, beitragen.

Das geplante Projekt muss sich dabei auch mindestens einer der Feuerungsanlagengruppen:

- Scheitholzkessel,
- Scheitholzöfen,
- Pelletkessel,
- Pelletöfen
- Strohfeuerungsanlagen

zuordnen lassen können.

Besonderes Augenmerk wird auf Techniken für Einzelraumfeuerungen und auf Techniken, die sich für eine Nachrüstung von Altanlagen eignen, gelegt.

Die Lösungsansätze müssen erkennen lassen, dass eine Markteinführung und eine praktische Anwendung bei einer erfolgreichen Projektdurchführung möglich sein werden.

Die zu entwickelnden technischen Lösungen müssen weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb der Feuerungsanlagen ermöglichen. Eine Kostenschätzung für die geplante Lösung hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten nach einer Markteinführung ist vorzulegen. Die Leistungsfähigkeit der Technik im Praxisbetrieb wird anhand von Messungen über den Zeitraum einer Heizperiode (Langzeitversuch) an Prototypen untersucht, dokumentiert und bewertet.

Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der geplanten Novellierung der 1. BImSchV zukünftig erheblich strengere Grenzwerte für die Emissionen von Kleinfeuerungsanlagen zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist durch eine nach § 26 BImSchG für den Bereich „Ermittlung von Staub und anorganischen Gasen“ bekannt gegebene Messstelle zu begleiten.

Begriffsdefinitionen:

- Kleinfeuerungsanlagen: Feuerungsanlagen, deren Betrieb ausschließlich in den Geltungsbereich der 1. BImSchV fällt.
- zugelassene Biobrennstoffe: Brennstoffe mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Herkunft, die gemäß Nrn. 4, 5, 5a, und 8 des § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV regulär und ohne Ausnahmeregelung in

Kleinfeuerungsanlagen eingesetzt werden dürfen. Andere biogene Brennstoffe oder biogene Brennstoffe, die einer zeitlich und/oder räumlich begrenzten Ausnahmeregelung unterliegen (z.B. Getreide oder Getreideausputz), sind keine zugelassenen Biobrennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie FuE-Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft.

Zur Sicherung der Marktchancen der jeweiligen Entwicklungen wird vorausgesetzt, dass die Projekte durch Unternehmen der Wirtschaft bzw. bei Verbundvorhaben unter der Federführung von Unternehmen der Wirtschaft durchgeführt werden.

KMU werden ausdrücklich aufgefordert, Projektvorschläge zu unterbreiten.

III. Förderkriterien

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Arbeiten, die mit dem zu fördernden Projekt in Zusammenhang stehen, auch mögliche Unteraufträge, sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation und ausreichende Kapazität für eine erfolgreiche Durchführung entsprechender Vorhaben verfügen. Die Vermögensverhältnisse und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung müssen gesichert sein. Das Rechnungswesen muss in der Lage sein, die Verwendungen der Bundesmittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Von Interessenten, die keine Unternehmen sind, müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Die Förderung bemisst sich nach dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. EG 96/C 45/06 vom 17.02.1996).

Die Komplementärmittel sind durch Eigenmittel aufzubringen. Die Einbeziehung weiterer öffentlicher Fördermittel zur Deckung des Eigenanteils ist unzulässig. Bei Verbundvorhaben bzw. bei der Zusam-

menarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird eine Gesamtförderquote festgelegt, diese kann ebenfalls insgesamt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Umweltbundesamt (UBA) ist an der Bearbeitung der fachlichen Fragestellungen beteiligt. Alle fachlich relevanten Informationen und Daten werden dem UBA über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller muss eine externe wissenschaftlich-technische Begleitforschung, die durch die FNR oder deren Beauftragte durchgeführt wird, dulden und alle für das jeweilige Vorhaben relevanten Unterlagen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung zur Verfügung stellen sowie die Anlage/ das Verfahren zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache zugänglich machen.

Die Vertraulichkeit firmeninterner Daten wird im Rahmen des VwVfG, insbesondere § 30 VwVfG, sichergestellt.

Veröffentlichungen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung werden vorab mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich abgestimmt. Dieses Recht kann im gegenseitigen Einvernehmen auch auf Maßnahmen des UBA ausgedehnt werden.

Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung der jeweiligen Vorhaben und ggf. auch von Unterauftragnehmern berechtigt.

Die geltenden bau- und arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten und alle für einen späteren Praxisbetrieb relevanten rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens der Entwicklungen sind durch eine nach § 26 BImSchG für den Bereich „Ermittlung von Staub und anorganischen Gasen“ bekannt gegebene Messstelle folgende

Parameter zu bestimmen und auszuwerten:

- Staubemissionen (VDI 2066 Blatt 1 oder DIN EN 13284-1), der Feinstaubanteil ist auszuweisen
- CO-Emissionen (VDI 2459 Bl. 1 oder mit eignungsbekanntgegebener kontinuierlicher Messeinrichtung)
- der Hilfsenergiebedarf
- alle besonderen Vorkommnisse, d.h. jede Störung im Betrieb der Anlage, die das Eingreifen eines Technikers erforderlich macht, ist zu dokumentieren. Falls derartige Störungen häufig sind, ist darzulegen, wie diese reduziert werden können.

Die Darstellung der Messergebnisse hat sich am Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu orientieren. Zur Bewertung von Scheitholzöfen, bei denen die Messung nur schwer reproduzierbar durchgeführt wer-

den kann, sollen daneben Prüfstandsmessungen und Rohgas- sowie Reingasmessungen herangezogen werden.

Alle relevanten sicherheitstechnischen Belange und Regelungen sind beim Entwurf, Ausführung und Betrieb zu berücksichtigen. Die sicherheitstechnischen Aspekte der geplanten Lösung sind in der Projektskizze/im Antrag darzustellen. Es ist sicherzustellen, dass bei einem Ausfall und/oder Fehlfunktion von Anlagenteilen keine systembedingten Gefährdungen entstehen können.

VI. Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig. Bei einer positiven Bewertung der Projektskizze werden die Antragsteller von der vom BMVEL beauftragten Genehmigungsstelle, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), zur Einreichung eines Projektantrages aufgefordert.

Interessenten werden gebeten, aussagekräftige Projektskizzen vorzulegen. Die Projektskizze muss dabei Angaben zu:

- dem Thema (Projektinhalt),
- dem Antragsteller und beteiligten Stellen,
- den Projektzielen,
- der Vorgehensweise, dem Lösungsansatz und dem Arbeitsplan,
- dem Neuheitscharakter und den innovativen Elementen des geplanten Projekts,
- dem voraussichtlichen Mittelbedarf des Projekts und den Eigenmitteln der beteiligten Stellen,
- den Kosten des Projekts,
- der Patent- und Schutzrechtslage sowie
- den bisherigen Arbeiten des Antragstellers und der beteiligten Stellen

enthalten. Insgesamt soll der Umfang der Vorhabensbeschreibung 25 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.

Zur Vereinfachung der Vorgangsbearbeitung wird gebeten, die Projektskizze in elektronischer Form vorzulegen. Unter der Internetadresse **http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html** ist das entsprechende Werkzeug zur Erstellung einer elektronischen Projektskizze zu finden.

Bereits laufende Fördermaßnahmen und Fördermaßnahmen in anderen Bereichen und durch andere Stellen, sowie geplante Projekte werden im Sinne der Vermeidung von Parallelförderung bei der Bewertung der Förderfähigkeit berücksichtigt.

Anfragen und Projektskizzen sind zu richten an die:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1
18276 Gülzow
Tel.: 03843/6930-0,
Telefax: 03843/6930-102,
E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Projektskizzen für die Heizperiode 2006/2007 sind der FNR bis zum 15. November 2006 vorzulegen.

Projektskizzen für die Heizperiode 2007/2008 bis zum 31. August 2007. Verspätet eingehende Projektskizzen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen sind.

Berlin, den

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Im Auftrag
Dr. Ohlhoff